

**Abschrift der Satzung vom
28. März 1981,
zuletzt geändert am
10. März 2023**



Kulturelle Laienspielgruppe Tetenbüll

Satzung

der

KULTURELLEN LAIENSPIELGRUPPE TETENBÜLL

vom 17. Oktober 1960, zuletzt geändert am 10. März 2023

Auf Grund des Artikels 9 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 und der §§ 21 ff. BGB vom 18. August 1896 wird folgende Vereinssatzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz:

Der Verein trägt den Namen

„KULTURELLE LAIENSPIELGRUPPE TETENBÜLL“.

Sitz des Vereins ist Tetenbüll.

§ 2

Aufgaben und Betätigung:

Die wesentliche Aufgabe des Vereins besteht in der Einübung und Aufführung von Theaterstücken sowie in der Beschaffung und Wartung der Bühnenausstattung und des erforderlichen Inventars.

§ 3

Mitglieder:

Dem Verein gehören an:

- a) die aktiven Mitglieder,
- b) die fördernden Mitglieder,
- c) die beitragsfreien Mitglieder (Ehegatten der Mitglieder zu Abs. a und b),
- d) die Ehrenmitglieder.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft:

a) Aktive Mitglieder:

Bewerber über 18 Jahre, die in der Gemeinde Tetenbüll wohnhaft und bereit sind, sich tatkräftig und unentgeltlich in der Gruppe zu betätigen, können die Aufnahme beim Vorsitzenden beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Für die Mitgliedschaft ist ein Jahresbeitrag (siehe § 6 Absatz a dieser Satzung) zu entrichten.

b) Fördernde Mitglieder:

Personen, welche die Gruppenarbeit durch eine finanzielle Unterstützung fördern möchten, wird die Möglichkeit der fördernden Mitgliedschaft eingeräumt. Fördernde Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung Stimmrecht und nehmen an allen Veranstaltungen der Gruppe teil. Fördernde Mitglieder haben einen Jahresbeitrag (siehe § 6 Absatz b dieser Satzung) zu entrichten.

c) Beitragsfreie Mitglieder:

Ehegatten der Mitglieder zu den Absätzen § 4 / a und § 4 / b können der Gruppe als beitragsfreies Mitglied beitreten. Sie haben in der Jahreshauptversammlung Stimmrecht und nehmen an allen Veranstaltungen der Gruppe teil.

d) Ehrenmitglieder:

Personen, die sich um den Auf- und Ausbau des Vereins oder in ihrer Mitwirkung in der Gruppenarbeit besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen. Hierfür ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand ausgesprochen und ist beitragsfrei.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austrittserklärung,
- b) Ausscheiden durch Tod,
- c) Ausschluss,
- d) Auflösung des Vereins.

Zu a) Jedes Mitglied kann durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres aus dem Verein ausscheiden. Die Austrittserklärung ist dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter bis zum 31. Dezember jd. Jhs. zu übergeben.

Zu b) Die Mitgliedschaft endet grundsätzlich mit dem Tode eines Mitgliedes.

Zu c) Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht innerhalb der in § 6 dieser Satzung aufgeführten Fristen nicht nachkommen, scheidern mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres aus dem Verein aus.

Mitglieder, die dem Ansehen des Vereins – durch ihr Verhalten – schweren Schaden zufügen, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Zu d) Im Falle der Vereinsauflösung (siehe § 15 dieser Satzung) endet die Mitgliedschaft mit dem Tage der Auflösung.

§ 6

Beiträge:

Von allen Mitgliedern gemäß § 3 Absatz a und b dieser Satzung, ist für die Zeit der Mitgliedschaft ein Jahresbeitrag zu entrichten.

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und bei Bedarf angepasst.

Ab 01. Januar 1981 werden folgende Beiträge festgesetzt:

Für aktive Mitglieder (§ 3 / Abs. a) = 10,-- DM / jährlich

Für fördernde Mitglieder (§ 3 / Abs. b) = 10,-- DM / Mindestbeitrag / jährlich.

Die Vereinsbeiträge stellen eine Bringschuld dar – soweit keine Abbuchungsvollmacht im Lastschriftverfahren erteilt wurde – und werden am 15. Februar jeden Jahres fällig. Die Beiträge sind spätestens bis zum 31. März jd. Jahres, durch Überweisung bzw. Einzahlung auf das Vereinskonto, zu entrichten. Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nicht rechtzeitig nachkommen, erhalten im zweiten Quartal eine Zahlungserinnerung. Bleibt auch diese Zahlungserinnerung bis zum 30. Juni ds. Jhs. ohne Erfolg, so ist die Mitgliedschaft mit Ablauf des Kalenderjahres verwirkt (siehe § 5 Abs. c).

§ 7

Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind:

- 1.) die Mitgliederversammlung,
- 2.) der Vorstand,
- 3.) der Vorsitzende.

1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von den Mitgliedern gemäß § 3 Absatz a bis d gebildet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder anwesend sind. Wird eine Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Tatsache ist in der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladungsfrist beträgt fünf Tage. Die Einladung kann schriftlich oder mündlich / fernmündlich erfolgen.

In der Regel findet jährlich eine Mitgliederversammlung statt, die im ersten Quartal jd. Jhs. einzuberufen ist. Der Vorsitzende hat ferner eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er es für erforderlich hält, ein Drittel der Mitglieder es beantragt oder der Vorstand es beschließt.

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. Vorstandswahlen,
2. Wahl von Kassenprüfern,
3. Entlastungserteilung an den Vorstand,
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
5. Beitragsfestsetzung,

6. Satzungsänderungen,
7. Ausschluss von Mitgliedern,
8. Bestätigung der Vereinsauflösung.

2. Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

1. der / die Vorsitzende,
2. der / die stellvertr. Vorsitzende,
3. der / die Schriftführer –in,
4. der / die Kassenwart –in,
5. der / die Beisitzer –in.

Der Vorstand bildet das Beschlussorgan in allen Vereinsangelegenheiten mit Ausnahme der Aufgaben, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden nach Bedarf einzuberufen. Der Vorsitzende hat weiter eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn es von zwei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Die Einladungsfrist beträgt drei Tage. Die Einladung erfolgt mündlich / fernmündlich.

3. Vorsitzende

Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen, beruft die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ein und führt in beiden den Vorsitz.

§ 8

Wahlen:

Die Wahlzeit für Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahlen sind unbegrenzt zulässig. Es sollen nach Möglichkeit mindestens vier Vorstandsmitglieder aus den Reihen der aktiven Mitglieder gewählt werden.

Durch die Neufassung dieser Satzung werden die Wahlzeiten der z.Zt. amtierenden Vorstandsmitglieder:

1. Vorsitzender	Johannes Glismann	(1980 – 1984)
2. Stellvertr. Vorsitzende	Helga Schmidt	(1978 – 1982)
3. Schriftführerin	Käthe Höppner-Lange	(1980 – 1984)
4. Kassenwartin	Christel Neumann	(1978 – 1982)

nicht geändert. Ein Beisitzender ist zunächst für die Wahlzeit von

5. Beisitzer (1981 – 1984)

nachzuwählen.

Kassenprüfer:

Zwei Kassenprüfer werden jeweils für ein Geschäftsjahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Aufgabe der Kassenprüfer besteht in der Prüfung der Vereinskasse für das laufende Geschäftsjahr (Einziehung der Beiträge, Eingang der Zuwendungen, Richtigkeit der

Kassenführung, sachliche Vertretbarkeit der Ausgaben, Berichterstattung über die durchgeführte Prüfung und Vorschlag an die Mitgliederversammlung, dem Vorstand Entlastung zu erteilen).

§ 9

Beschlussfassung:

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden – soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt – mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 10

Geschäftsführung:

Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, Schriftführer und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Der Schriftführer hat weiter ein Inventarverzeichnis über die vorhandenen Ausrüstungsgegenstände zu führen, sofern der Wert der Einzelstücke 10,- DM übersteigt.

§ 11

Kassenführung:

Die Kassenführung ist vom Kassenwart wahrzunehmen, der sämtliche Einnahmen und Ausgaben in einfacher Buchführung aufzeichnet und die Belege dazu sammelt. Weiter obliegt dem Kassenwart die Einziehung der Mitgliedsbeiträge im Lastschriftverfahren, die Überwachung der Einzelüberweisungen und die Anmahnung eventueller Rückstände gemäß § 6 dieser Satzung.

Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Kassenwart das Kassenbuch abzuschließen, die Belege auf Vollständigkeit zu prüfen und die Kassenunterlagen ab 01.02. jeden Jahres prüfungsbereit zu halten. Fällige Rechnungen sind dem Kassenwart rechtzeitig zuzuleiten und von diesem unverzüglich zu überweisen.

In der Vereinskasse müssen ständig 100,- DM als Festbestand verbleiben (Rücklage). Der Kassenwart hat den Vorstand bei evtl. Beschlussfassungen über Ausgaben darauf hinzuweisen.

§ 12

Einnahmen und Ausgaben:

Der Verein bestreitet seine Einnahmen aus:

- a) Beiträgen von aktiven und fördernden Mitgliedern,
- b) Zuschüsse von kulturfördernden Körperschaften und Verbänden,
- c) Erlöse aus eigenen Veranstaltungen,
- d) Leihgebühren für Ausrüstungsgegenstände.

Ausgaben dürfen geleistet werden für:

- a) Anschaffung von Materialien und Gegenständen für die Bühnenausstattung, erforderliche Materialien und Gegenstände für die Aufführung von Theaterstücken.
- b) Unkosten für die Geschäftsführung (Kassen- und Protokollbücher, Beleghefter, Papier, Umschläge, Vervielfältigungs- und Portokosten und dergl.).
- c) Versicherungsbeiträge, Gema-Gebühren und Aufführungsantien.
- d) Anschaffung von Aufführungsmaterialien (Rollenbücher und dergleichen).
- e) Kosten für Vereinsveranstaltungen / Vereinsfeste.
- f) Im beschränkten Rahmen für Bewirtungskosten zu besonderen Anlässen (Übungen / Generalprobe).

§ 13

Versicherungen / Haftungen:

Vom Verein werden für die Mitglieder keinerlei Versicherungen abgeschlossen. Die Mitglieder können gegen den Verein in Schadensfällen keinerlei Regressansprüche und Forderungen geltend machen.

Für das vorhandene Inventar kann z.Zt. keine kombinierte Feuer-Einbruch-Diebstahl-Versicherung abgeschlossen werden, weil die Landesbrandkasse – bei der derzeitigen gemeinsamen Lagerung der Gegenstände – nicht bereit ist, das Risiko zu tragen.

§ 14

Satzungsänderungen:

Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung dürfen nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung vorgenommen werden (siehe § 7 Abs. 1, Ziff. 6). Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(Anmerkung: Zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Satzung am 17.10.1960 gab es den Ortskulturring Tetenbüll noch nicht. Die Satzung sah in § 15 lediglich eine Auflösung, nicht jedoch ein Ruhen vor, obwohl dies von 1965-1975 so geschah. Aufgrund diverser Entwicklungen – auch Covid19-pandemiebedingt – hielt es der aktuelle Vorstand für ratsam, § 15 anzupassen. Die Jahreshauptversammlung hat am 10.03.2023 dieser Satzungsänderung einstimmig zugestimmt. Es waren 14 der 30 Mitglieder anwesend, also weit mehr als die erforderlichen 1/4 aller Mitglieder. Der Ortskulturring Tetenbüll hatte bereits auf seiner eigenen Jahreshauptversammlung am 02.03.2023 seine notwendige Zustimmung einstimmig erteilt.)

§ 15

(Neue Fassung vom 10.03.2023)

Auflösung des Vereins oder Ruhen des Vereins:

Zur Vereinsauflösung ist ein Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit erforderlich, der von der Jahreshauptversammlung bzw. einer Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder zu bestätigen ist. Der Beschluss kann gefasst werden, wenn mindestens 1/4 aller Mitglieder anwesend ist. Im Falle einer Auflösung geht das Vereinsvermögen vollständig und uneingeschränkt an den Ortskulturring Tetenbüll über, der dann über die eigene satzungskonforme Verwendung der zugeführten Mittel entscheiden kann.

Sollte der Verein für einen zunächst unbestimmten, längeren Zeitraum ruhen, so ist ein Notvorstand, bestehend aus einer Person, zu wählen. Dafür ist ein Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit erforderlich, der von der Jahreshauptversammlung bzw. einer Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder zu bestätigen ist. Der Beschluss kann gefasst werden, wenn mindestens 1/4 aller Mitglieder anwesend ist.

Dem Notvorstand obliegt es, in der Ruhezeit nach besten Möglichkeiten die Belange des Vereins zu wahren und ihn bei Bedarf auf allen Ebenen zu reaktivieren. Der Notvorstand kann jederzeit nach eigenem Ermessen zur Reaktivierung weitere Personen hinzuziehen. Der Notvorstand verwaltet treuhänderisch die Vereinsmittel und führt je nach Notwendigkeit das Kassenbuch fort, wobei es ausreicht, Einnahmen und Ausgaben sowie Banksalden fortzuschreiben, ohne Jahresendabrechnung zum Ende eines Geschäfts- bzw. Kalenderjahres. Während der Ruhezeit des Vereins ruht auch die Mitgliedschaft der Vereinsmitglieder. Es werden keine Mitgliedsbeiträge eingezogen. Die Mitgliedschaft im Ortskulturring Tetenbüll bleibt auch in der Ruhezeit bestehen, der Mitgliedsbeitrag von € 25 p.a. wird weiterhin im Dezember per bestehendem Dauerauftrag bezahlt.

Der Ortskulturring Tetenbüll übernimmt mit einer externen Kassenaufsicht eine unabhängige Kontrollfunktion, die durch den/die Vorsitzende/n und den/die Kassenswart/in ausgeübt wird. Der Ortskulturring Tetenbüll überprüft einmal jährlich die Buchführung und den Kassenbestand und berichtet hierüber auf der eigenen Jahreshauptversammlung und protokolliert das Kontrollergebnis.

Sollte die Kulturelle Laienspielgruppe Tetenbüll nach einer Ruhezeit von 10 Jahren bis zum 31.12.2033 nicht reaktiviert worden sein, so gilt der Verein als aufgelöst, ohne dass es einer weiteren Zustimmung einer Mitgliederversammlung bedarf. In einem solchen Fall geht das vorhandene Vereinsvermögen zum 01.01.2034 vollständig und ohne weitere Auflagen an den Ortskulturring Tetenbüll über, der dann über die eigene satzungskonforme Verwendung der zugeführten Mittel entscheiden kann.

Der Ortskulturring Tetenbüll hat den Bestimmungen dieses neuen § 15 auf seiner Jahreshauptversammlung am 02.03.2023 inhaltlich vollumfänglich zugestimmt.

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der Zustimmung durch die Jahreshauptversammlung bzw. eine Mitgliederversammlung in Kraft.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung:

Die vorstehende Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 10. März 2023 einstimmig beschlossen und tritt am 11. März 2023 in Kraft.

Tetenbüll, den 10. März 2023

Unterzeichnet durch den Vorstand:

Vorsitzende – Wencke Hinrichs

Stellvertretende Vorsitzende – Susanne Struve

Schriftführerin – Heinke Andresen

Kassenwart – Michael Weineck

Gleichzeitig als einstimmig bestätigte Kassenwart-Unterstützung des Notvorstandes gemäß § 15 Absatz 2

Beisitzer – Christian Andresen

Gleichzeitig als einstimmig gewählter Notvorstand gemäß § 15 Absatz 2